

Zentralistische oder föderalistische Schweiz? : die Gebietseinteilung in der Helvetik 1798 bis 1803 und ihre Darstellung in Karten

Autor(en): **Höhener, Hans-Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cartographica Helvetica : Fachzeitschrift für Kartengeschichte**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 18

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zentralistische oder föderalistische Schweiz?

Die Gebietseinteilung in der Helvetik 1798 bis 1803 und ihre Darstellung in Karten

La République helvétique est une et indivisible (erster Satz der Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798)¹

La nature a fait votre Etat fédératif. Vouloir la vaincre ne peut pas être d'un homme sage (Schreiben von Napoleon Bonaparte an die schweizerischen Deputierten in Paris vom 10. Dezember 1802)²

Einleitung

Die Helvetik war eine Zeit, in der die erstarrten Formen der alten Eidgenossenschaft durch inneren und äusseren Druck aufgelöst wurden und während kurzer Zeit ein neuer Anfang versucht wurde, der dann schliesslich nach langem Ringen eine Verbindung von Altem und Neuem brachte. Es wurde versucht, ein Mosaik von historisch gewachsenen Territorien unterschiedlicher Rechte und Beziehungen durch eine neue Territorialeinteilung auf rationaler Grundlage zu ersetzen.

Karten zeigen Grenzen, und namentlich in Zeiten der Umwälzung sind diese von besonderer Bedeutung. Die während der Zeit der Helvetik entstandenen, allerdings nicht sehr zahlreichen Karten können nur eingeordnet werden, wenn wir uns die damaligen stetig wechselnden Grenzverhältnisse vor Augen halten. Es soll nun im Folgenden den wirklichen und geplanten Grenzveränderungen und ihren Gründen in der Schweiz der Helvetik nachgegangen werden.

Annexionen Frankreichs

Die Umwälzung in Frankreich beeinträchtigte schon vor 1798 die territoriale Integrität der Schweiz. Am 17. Dezember 1792 wurde im zum Deutschen Reich gehörenden Teil des Bistums Basel die Raurachische Republik ausgerufen. Diese wurde aber schon am 23. März 1793 von Frankreich annektiert und zu einem Departement Mont Terrible mit der Hauptstadt Pruntrut umgewandelt, zu dem am 1. März 1797 die vormals württembergische, aber seit 1793 von Frankreich besetzte Grafschaft Montbéliard (Mömpelgard) als Exklave dazu kam.³ Vom 15. Dezember 1797 bis 6. Februar 1798 wurden von Frankreich auch die südlichen mit Bern verbündeten Teile des Bistums Basel mitsamt der Stadt Biel annektiert und mit diesem Departement vereinigt.⁴ Dieses kleinste und nach dem Anschluss des Südjuras immer noch zweitkleinste Departement Frankreichs war aber nicht lebensfähig, weil es wirtschaftlich und finanziell zu schwach und aus diesem Grunde von anderen Departementen abhän-

gig war. Deshalb wurde es am 17. Februar 1800 dem Departement Haut-Rhin angeschlossen.⁵

Am 10. Oktober 1797 wurde das Veltlin zur Cisalpinischen Republik geschlagen.⁶ Frankreich zwang am 3. Januar 1798 Mülhausen, das Zugewandter Ort der reformierten Orte war, zum Anschluss,⁷ und am 15. April 1798⁸ ebenfalls Genf, das Hauptstadt des neugeschaffenen Departements Léman wurde.⁹

Karten

Das Departement Mont Terrible ist sehr schön auf der *Carte Physique et Politique de la Suisse* von Edme Mentelle und Pierre-Gabriel Chanlaire, Paris 1798, dargestellt. Auf der Karte *Die Departemente des Ober- und Nieder-Rheins oder das ehemalige Elsass*, Strassburg Jahr IX, gesetzt von Wilhelm Haas (1766–1838) in Basel 1800,¹⁰ gehört das ehemalige Bistum Basel schon zum Departement des Ober-Rheins. Die nicht französischen Karten ignorieren diesen Anschluss oft, denn der Verlust dieser Gebiete wurde nicht akzeptiert. So bringt der *Helvetische Almanach für das Jahr 1801* eine Karte mit dem Titel *Das ehemalige Bistum Basel* und schreibt dazu: *Das Bistum Basel an der Nordwestseite der Schweiz stuhnd bis zu seiner Eroberung (1792) durch die Franken in mehrerer und milderer Verbindung mit derselben. Ungeachtet dieser Trennung bewog uns der Verlust der Kupferplatte einer in Tuschmanier verfertigten Charte von dieser Landschaft sie in Copie hier beizurücken; indem eben das Original, wie so vieles anderes, das Unglück hatte, deportirt zu werden.*¹¹

Der Verfassungsentwurf von Ochs vom 15. Januar 1798

Die erste Gebietseinteilung der Helvetischen Republik im Verfassungsentwurf von Peter Ochs vom Januar 1798, der vorher vom französischen Direktorium abgeändert worden war – insbesondere wurde die Revisionsklausel gestrichen –, nahm auf die Tradition Rücksicht. Zwar wurden die Kantone zu reinen Verwaltungseinheiten degradiert – sie waren eine Art Departemente, die von einem Regierungsstatthalter (Préfet) verwaltet wurden –, doch an der Gebietseinteilung, die ausdrücklich als provisorisch galt, wurden keine grossen Änderungen vorgenommen. Von den regierenden Orten wurde einzig der grosse Kanton Bern beschnitten, indem die Waadt und der Aargau abgetrennt wurden. Die Hauptfrage war, was aus den Zugewandten Orten und den ehemaligen Untertanen-

gebieten und Gemeinen Herrschaften werden sollte. Die Zugewandten Orte waren als selbständige Kantone vorgesehen, nämlich das Wallis, St. Gallen (Abtei und Stadt sollten vereinigt werden) und Graubünden. Die grösseren Gemeinen Herrschaften sollten ebenfalls selbständige Kantone werden, nämlich der Thurgau und die ennetbirgischen Vogteien, aus denen zwei Kantone, Bellinzona und Lugano, geschaffen wurden. Kleinere Gemeine Herrschaften sollten zusammengefasst oder an einen der Dreizehn Alten Orte angeschlossen werden. Das Rheintal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswil und die March sollten einen Kanton Sargans bilden. Die Grafschaft Baden und die Freien Ämter wurden zu Zug geschlagen, Engelberg zu Unterwalden, Gersau, Küssnacht, Einsiedeln und Höfe zu Schwyz, Murten und Schwarzenburg zu Freiburg. Freiburg erhielt von der Waadt auch die Vogteien Payerne und Avenches, um sein Gebiet abzurunden. Eine Hauptstadt, die in einem zentralistischen Staat natürlich notwendig war, wurde noch nicht benannt (Tab. 1, Kolonne 1).¹²

Die Entwicklung von Januar bis April 1798

In den Monaten Januar bis April haben sich in der Schweiz im Innern grosse Veränderungen abgespielt. In Basel kam es am 20. Januar zum friedlichen Verzicht auf die Vorherrschaft der Stadt über das Land. Andere Städteorte folgten. Am 24. Januar wurde die Republik Léman ausgerufen. In der Folge wurden die Untertanengebiete von den regierenden Orten auf Druck von unten in die Freiheit entlassen und bildeten nun eigene kleine Republiken. Es entstand spontan eine föderalistische Schweiz von über vierzig selbständigen grösseren und kleineren Staaten.¹³ Der militärische Einmarsch der Franzosen störte diese innere Umwandlung nachhaltig und führte auf verschiedenen Gebieten zu einer Fremdbestimmung.

Die geplante Aufteilung der Schweiz in drei Staaten

General Guillaume Brune wollte die Schweiz in drei Staaten aufteilen. Am 16. März proklamierte er die Rhodanische Republik (Léman, Sarine et Broye, Oberland, Wallis, Tessin)¹⁴ und am 19. März die Helvetische Republik (zwölf Kantone des Mittellands, darunter der Kanton Bern, *non compris l'Argovie, l'Oberland, le Pays-de-Vaud et les territoires de Morat et de Ni-*

heute	15. Januar 1798 ^a	4. Mai 1798 ^b	30. Mai 1801 ^c	27. Februar 1802 ^d	25. Mai 1802 ^e	19. Februar 1803 ^f
Waadt	Léman	Léman	Waadt	Waadt	Waadt	Waadt
Avenches, Payerne ^g	Freiburg	Freiburg	Waadt	Waadt	Waadt	Waadt
Pays d'Enhaut	Léman	Léman	Waadt	Bern	Waadt	Waadt
Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg
Bern						
Mittelland	Bern	Bern	Bern	Bern	Bern	Bern
Schwarzenburg	Bern	Bern	Freiburg	Bern	Bern	Bern
Oberland	Bern	Oberland	Bern	Bern	Bern	Bern
Aargau						
ehemals bernischer Aargau	Aargau	Aargau	Aargau	Aargau	Aargau ^h	Aargau
Baden	Zug	Baden	Aargau	Baden	Aargau	Aargau
Unteres Freiamt	Zug	Baden	Aargau	Baden	Aargau	Aargau
Oberes Freiamt	Zug	Baden	Aargau	Baden	Zug ⁱ	Aargau
Fricktal ^k	Basel	-	Aargau / Basel ^l	-	-	Aargau
Basel	Basel	Basel	Basel	Basel	Basel	Basel
Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn	Solothurn
Zürich^m	Zürich	Zürich	Zürich	Zürich	Zürich	Zürich
Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen	Schaffhausen
Thurgau	Thurgau	Thurgau	Schaffhausen	Thurgau	Thurgau	Thurgau
Diessenhofen	Thurgau	Thurgau	Schaffhausen ⁿ	Schaffhausen	Thurgau	Thurgau
St. Gallen						
Abtei und Stadt St. Gallen	St. Gallen	Säntis	Appenzell	St. Gallen	Appenzell	St. Gallen
Obertoggenburg	St. Gallen	Linth	Appenzell	St. Gallen	Appenzell	St. Gallen
Rheintal	Sargans	Säntis ^o	Appenzell	St. Gallen	Appenzell	St. Gallen
Werdenberg, Sargans	Sargans	Linth	Glarus	St. Gallen	Glarus	St. Gallen
Linthgebiet	Sargans	Linth	Glarus	St. Gallen	Glarus	St. Gallen
Appenzell	Appenzell	Säntis	Appenzell	Appenzell	Appenzell	Appenzell
Glarus	Glarus	Linth	Glarus	Glarus	Glarus ^p	Glarus
Schwyz	Schwyz	Waldstätten ^q	Schwyz	Schwyz	Schwyz	Schwyz
March, Höfe	Sargans	Linth	Schwyz	Schwyz	Schwyz	Schwyz
Zug	Zug	Waldstätten	Zug	Zug	Zug	Zug
Unterwalden	Unterwalden	Waldstätten	Unterwalden	Unterwalden	Unterwalden	Unterwalden
Luzern	Luzern	Luzern	Luzern	Luzern	Luzern	Luzern
Uri	Uri	Waldstätten	Uri	Uri	Uri	Uri
Tessin						
Lividental	Bellinzona	Bellinzona	Italienische Vogteien	Uri	Tessin	Tessin
Obere Vogteien	Bellinzona	Bellinzona	Italienische Vogteien ^r	Tessin	Tessin	Tessin
Untere Vogteien ^s	Lugano	Lugano	Italienische Vogteien	Tessin	Tessin	Tessin
Wallis^t	Wallis	Wallis	- ^u	Wallis	-	-
Graubünden^v	Rätien	Rätien	Graubünden	Graubünden	Graubünden	Graubünden
Anzahl der Kantone	22	19	17	18	21	19

Während des Zweiten Koalitionskrieges 1799 bis 1800 verlor die helvetische Regierung die Kontrolle über die östlichen Teile der Schweiz, und während des «Stecklikrieges» (September bis Oktober 1802) befand sich fast die ganze Schweiz im Aufstand gegen sie. Genf und das ehemalige Bistum Basel waren bis 1815 Teil Frankreichs. Das Fürstentum Neuenburg gehörte bis 1806 zu Preussen, danach kam es an Napoleon, der dort seinen Kriegsminister Alexandre Berthier als «prince souverain» einsetzte.

- a Verfassungsentwurf von Ochs: Kölz (1992a) S. 130–131.
- b Erste Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 und *Verordnung des französischen Regierungskommissärs Rapinat betreffend [...] die Cantone Waldstätten, Linth und Sentis*: ASHR 1 (1886) S. 939–940; *Tagebuch* 1 (1798) S. 198–203. Der Kanton Oberland wurde am 16. März und der Kanton Baden am 11. April gebildet.
- c Verfassung von Malmaison: Kölz (1992a) S. 152–153; ASHR 6 (1897) S. 932–933.
- d Redings Verfassung: ASHR 7 (1899) S. 1043–1044.
- e Zweite Helvetische Verfassung: *Helvetische Staatsverfassung [25. Mai 1802]* S. 2–7; ASHR 7 (1899) S. 1374–1375.
- f Mediationsakte: Kölz (1992a) S. 175.

- g *Baillages de Payerne, d'Avenches jusqu'à la Broye*. Avenches und Payerne wünschten den Anschluss an den Kanton Freiburg (ASHR 1 [1886] S. 405, 13. Februar 1798). Sie bezeichneten diesen aber als *Département de Sarine et Broye* (ASHR 1 [1886] S. 406).
- h Mit ganzem ehemaligem Amt Aarburg von Bern.
- i Mit dem ehemaligen Amt Merenschwand von Luzern.
- k Am 9. Februar 1802 wurde der Kanton Fricktal ausgerufen, der aber immer noch unter französischer Herrschaft blieb (Landolt [1997] S. 39).
- l Der untere Teil bis Säkingen vereinigt mit Basel, das obere Fricktal mit dem Aargau.
- m Am 26. Mai 1798 wurde beschlossen, das zu Zürich gehörende Stein am Rhein Schaffhausen zuzuteilen (ASHR 1 [1886] S. 1172–1173; *Tagebuch* 2 (1798) S. 592–593).
- n Am 5. Mai 1798 teilten die helvetischen Räte das bisher noch keinem Kanton angeschlossene Diessenhofen Schaffhausen zu (ASHR 1 [1886] S. 955). Seit dem 6. Juni 1800 gehörte es wieder zum Thurgau (ASHR 5 [1895] S. 1155).
- o Rüti (St. Valentinsberg), die südlichste Gemeinde der Landvogtei Rheintal, kam zum Kanton Linth.

- p Im November 1802 wurden die Kantonsbehörden nach Rapperswil verlegt (ASHR 9 [1903] S. 539).
- q Am 5. November 1801 aufgeteilt (ASHR 7 [1899] S. 603–604).
- r Es war vorgesehen, den bündnerischen Bezirk Moesa dem Tessin anzuschliessen (ASHR 7 [1899] S. 88).
- s Eine Zeit lang gehörten Mendrisio und Balerna zur Cisalpinischen Republik. Am 30. Mai 1798 beschlossen die helvetischen Räte die Wiedervereinigung mit der Schweiz (ASHR 1 [1886] S. 1200).
- t Das Wallis wurde durch Anordnung Bonapartes am 27. August 1802 eine scheinunabhängige Republik (Fankhauser [1994] S. 232) und am 14. November 1810 schliesslich ganz von Frankreich annektiert (Departement Simplon).
- u *Derjenige Theil des Wallis, welcher nicht an Frankreich wird abgetreten sein, soll einem benachbarten Canton einverleibt werden* (ASHR 6 [1897] S. 933).
- v Rätien wurde am 21. April 1799 offiziell mit der Helvetischen Republik vereinigt (Durnwalder [1970] S. 75), doch hatte dies wegen der darauf folgenden kriegerischen Ereignisse keine Auswirkungen. Der definitive Anschluss erfolgte am 24. Juni 1801 durch ein Dekret Bonapartes (Durnwalder [1970] S. 77).

Tab. 1: Administrative Einteilung der Schweiz während der Helvetik 1798 bis 1803.

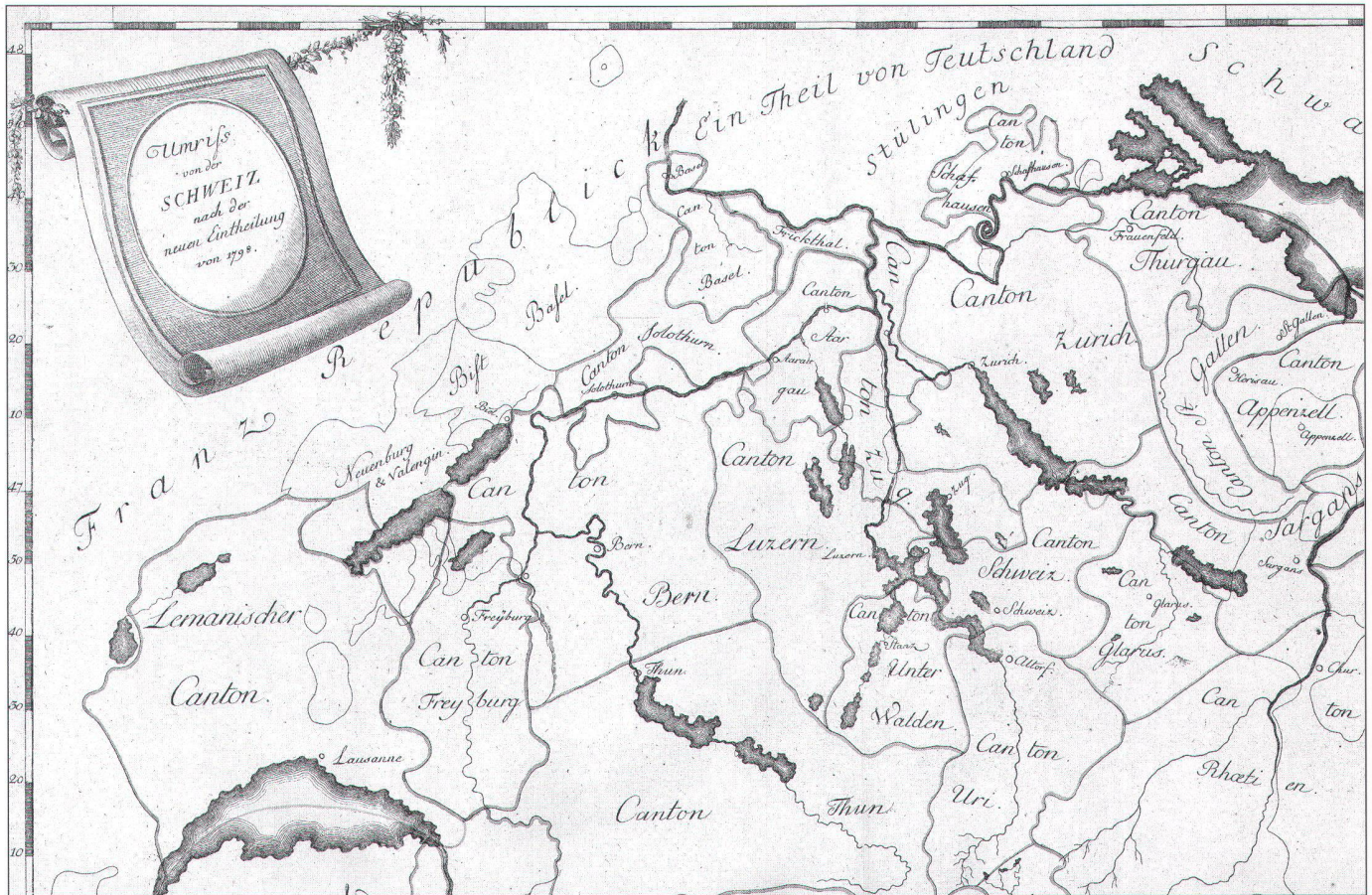


Abb. 1: Umriss von der Schweiz nach der neuen Eintheilung von 1798. Stand: zwischen 16. März und 11. April. Ausschnitt auf 50% verkleinert (sämtliche Abbildungen: Stadt- und Universitätsbibliothek Bern).

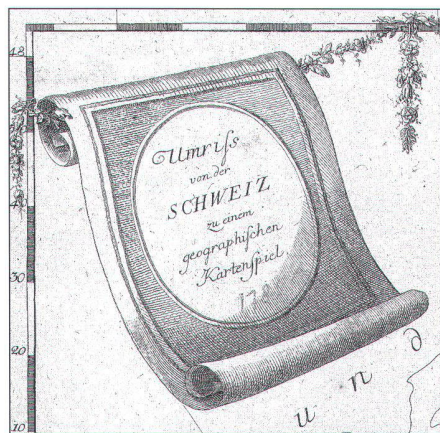


Abb. 2: Für die Karte in Abb. 1 wurde die Kupferplatte eines 1785 erschienenen geographischen Kartenspiels abgeändert. Autor unbekannt.

dau).¹⁵ Die Innerschweiz und Graubünden sollten zu einem Tellgau zusammengefasst werden, der im Gegensatz zu den beiden anderen zentralistischen Staaten föderalistisch bleiben würde. Als Hauptstädte waren Lausanne, Aarau und Schwyz oder Altdorf vorgesehen.¹⁶ Schon am 22. März wurde diese Proklamation aber widerrufen.¹⁷

Die Erste Helvetische Verfassung vom 12. April 1798

Die Verfassung von Ochs wurde von den Franzosen der Schweiz aufgezwungen;¹⁸ ein Versuch (Basler Verfassung vom 15. März

1798),¹⁹ sie abzuändern – die Gebietseinteilung wurde davon nicht betroffen²⁰ – scheiterte am Veto der Franzosen. Um Bern nach dem Verlust des Unteraargaus und der Waadt noch weiter zu demütigen, wurde am 16. März auf Druck der Franzosen das Oberland abgetrennt und daraus ein neuer Kanton gebildet.²¹ Die Hauptstadt Thun erhielt aber praktisch kein Umland, weil dieses (Amsoldingen, Steffisburg) trotz Protesten der Oberländer beim Kanton Bern verblieb.²² Der vorgesehene Anschluss von Baden und den Freien Ämtern an Zug wurde am 11. April durch die Schaffung eines Kantons Baden hinfällig.²³ Die Helvetische Verfassung wurde am 12. April 1798 in Aarau von den Vertretern der dort anwesenden zehn Kantone angenommen.²⁴

Karte

Die Gebietseinteilung vor dem 12. April 1798 ist auf einer anonymen Karte desselben Jahres dargestellt (*Umriss von der Schweiz nach der neuen Eintheilung von 1798*, Abb. 1). Ein Kanton Thun ist verzeichnet, der Kanton Zug umfasst noch den späteren Kanton Baden. Sie zeigt also den Stand zwischen dem 16. März und dem 11. April 1798. Für diese Karte wurde die Kupferplatte einer Karte zu einem 1785 erschienenen geographischen Kartenspiel abgeändert (Abb. 2). Am 19. und 26. April wurde die Karte von den Buchhändlern Ziegler und Söhne im *Zürcherischen Donnerstags-Blatt* für 18 Kreuzer zum Verkauf angeboten.²⁵

Die Schaffung der Kantone Linth, Säntis und Waldstätten

Weil die Innerschweiz und die neuen Staaten in der Ostschweiz die Annahme der Helvetischen Verfassung verweigerten, wurden diese durch ein Ultimatum zur Annahme gezwungen und diejenigen Orte, die trotzdem Widerstand leisteten, in einem blutigen Feldzug unterworfen. Noch bevor deren Gesandte in Aarau eingetroffen waren, wurde für die aufständischen Gebiete eine neue Gebietseinteilung vorgenommen, mit dem Zwecke, die Anzahl der Kantone und damit auch die Verwaltungskosten zu verringern und durch die Aufhebung der kleinen Kantone deren Einfluss zu beschneiden. Ebenfalls sollte der Kantons- und Lokalgeist bekämpft werden, der dem Ideal der Gleichheit aller Bürger und der Entstehung eines helvetischen Nationalbewusstseins entgegenstand. Die Einteilung wurde schliesslich nach französischem Diktat vorgenommen.²⁶ Aus der Innerschweiz wurde unter Abtrennung der March und Höfe am 4. Mai ein Kanton Waldstätten geschaffen mit Hauptort Schwyz, später Zug. In der Ostschweiz wurde der alte Kanton Glarus mit dem vorgesehenen Kanton Sargans vereinigt unter Hinzunahme der March, der Höfe und des Obertoggenburgs; der alte Kanton Appenzell wurde mit dem vorgesehenen Kanton St. Gallen vereinigt mit Hauptort Appenzell und später aus verkehrstechnischen Gründen des St. Gallen (Tab. 1, Kolonne 2).

Karten

Die veränderte Einteilung der Schweiz nach dem 4. Mai 1798 zeigt die Karte von Wilhelm Haas, die im August 1798 herausgegeben wurde (*Der Helvetischen Republik neue Cantone und Districte Eintheilung nach den gesetzlichen Beschlüssen. Dem Vollziehungs-Directorium gewidmet von Wilhelm Haas dem Sohne, in Basel, im Augstmonat 1798*, Abb. 3). Sie erschien am 15. August 1800 auch als Beilage zum *Schweizer Boten*, einer in Luzern gedruckten Wochenzeitung mit prohelvetischer Färbung.²⁷ Wilhelm Haas setzte das Geschäft seines Vaters Wilhelm (1741–1800) fort, der als Schriftgiesser tätig war und sich auch politisch sehr engagierte. Als helvetischer Grossrat gehörte dieser verschiedenen Kommissionen für Gebietseinteilungen der Kantone an. Der Sohn hatte also durch die Tätigkeit seines Vaters Zugang zu den neuesten Informationen.

Die Karte von Haas ist mit Buchdrucktypen gedruckt. Vater und Sohn Haas hofften, durch diese neue Methode die Karten rasch und preiswert aktualisieren zu können. Sie verschwand später wieder, vor allem bedingt durch den Siegeszug der Lithographie.

Ebenfalls 1798 erschien die *Carte de Suisse suivant sa nouvelle division en XVIII cantons formant la République Helvétique* des Ingenieur-Geographen Henri Mallet (1727–1812), die im Ausland als die erste Karte angesehen wurde, die die neue Einteilung der Helvetischen Republik darstellte.²⁸

Auf einer weiteren 1798 erschienenen Karte des Basler Kupferstechers und Kunstverlegers Christian von Mechel (1737–1817) *Carte générale de la Suisse suivant ses nouvelles divisions, qui comprennent les ci-devant XIII cantons, leurs Alliés et Sujets, et forment actuellement la République Helvétique une et indivisible* sind die Grenzen nur koloriert, aber nicht gestochen. Es steht dazu die Bemerkung: *Ces nouvelles divisions de la Suisse n'étant encore que provisoires, on n'a pas gravé sur la Carte les dénominations respectives des Cantons, dont les limites, pour la même raison, n'y sont indiquées qu'au pinceau*. Auf einer Erläuterungstafel werden die einzelnen Kantone aufgezählt, wobei der Kanton Freiburg als *Sarine et Broie* bezeichnet wird.²⁹

Eine weitere Karte, die auch die Distriktsgrenzen zeigt, erschien im *Neuen Helvetischen Almanach für das Jahr 1799 (Helvetische Republik, Eingetheilt in Cantone und Districte*, Abb. 7).

Die Einteilung der Kantone ist auch gut auf den die Schweiz betreffenden Blättern der *Carte générale du théâtre de la guerre républicaine en Italie et dans les Alpes* von Baron Bacler d'Albe (1761–1824) zu erkennen. Auf der 1801 in Zürich bei Füessli & Comp. erschienenen *Neuen Charte von Helvetien = Nouvelle Carte de l'Helvetie* (Abb. 8) tragen die Kantone keine Namen, und ihre Grenzen sind nur mit einem Pinselstrich gezogen, nicht gestochen. Die Hauptorte sind rot

Datum	Kanton	Anzahl	Quelle
21. April	Bern	15	ASHR 1 (1886) S. 671–672; <i>Tagebuch</i> 1 (1798) S. 182–186
28. April	Basel	4	ASHR 1 (1886) S. 779
14. Mai	Zürich	15	ASHR 1 (1886) S. 1092–1094; <i>Tagebuch</i> 1 (1798) S. 208–213 und 2 (1798) S. 513–515
15. Mai	Schaffhausen	4	ASHR 1 (1886) S. 1104–1105; <i>Tagebuch</i> 2 (1798) S. 524–525
15. Mai	Solothurn	5	ASHR 1 (1886) S. 1106; <i>Tagebuch</i> 2 (1798) S. 515–517
17. Mai	Baden	5	ASHR 1 (1886) S. 1137–1138; <i>Tagebuch</i> 2 (1798) S. 536–538
23. Mai	Thurgau	7	ASHR 1 (1886) S. 1161–1162; <i>Tagebuch</i> 2 (1798) S. 583–586
26. Mai	Luzern	9	ASHR 1 (1886) S. 1174–1176; <i>Tagebuch</i> 2 (1798) S. 560–563 und 594–597
30. Mai	Freiburg	12	ASHR 1 (1886) S. 1196–1197; <i>Tagebuch</i> 1 (1798) S. 583 und 607–610
4. Juni	Linth	7	ASHR 2 (1887) S. 95–96; <i>Tagebuch</i> 1 (1798) S. 639–641
17. Juni	Léman	17	ASHR 2 (1887) S. 248–250
19. Juni	Oberland	10	ASHR 2 (1887) S. 279–280
26. Juni	Wallis	12	ASHR 2 (1887) S. 329–331
2. Juli	Waldstätten	8	ASHR 2 (1887) S. 471–472
4. Juli	Säntis	13	ASHR 2 (1887) S. 489–490

Tab. 2: Die Aufteilung der Kantone in Distrikte nach der Ersten Helvetischen Verfassung vom 12. April 1798.

bezeichnet. Graubünden wird noch nicht zur Schweiz gerechnet.

Die wichtigste und genaueste Karte der Helvetik, der *Atlas Suisse*, zeigt in den vor 1798 erschienenen Blättern die Grenzen, verzichtet aber später teilweise auf deren Einzeichnung. In den Kartentiteln werden Namen helvetischer Kantone genannt (Blatt 2, 1800: Aargau; Blatt 4, 1800: Säntis; Blatt 5, 1801: Léman; Blatt 9, 1798: Léman; Blatt 15, [1801]: Bellinzona und Lugano).

Die Einteilung der Kantone in Distrikte

Die Einteilung der Kantone in Distrikte beschäftigte das helvetische Parlament sehr lange. Beide Kammern (Grosser Rat und Senat) mussten zustimmen, und für jeden Kanton wurden spezielle Kommissionen eingesetzt, in denen man fast immer Wilhelm Haas Vater und Hans Conrad Escher findet.³⁰ Eingehend wurden die verschiedensten Varianten diskutiert. Auch erfolgten zahlreiche Eingaben zur Wahrung von partikularen Interessen, wobei der Hauptwunsch meistens der war, weiterhin im gewohnten Rahmen leben zu können und den Amtssitz in dem Ort zu haben, der bis anhin schon das regionale Zentrum gewesen war. Es wurde darauf geachtet, dass alle Distrikte unter dem Argument der Gleichheit möglichst gleich gross waren und je etwa 10 000 Einwohner aufwiesen.³¹ Als erster Kanton wurde am 21. April der auf das Mittelland beschränkte Kanton Bern in fünfzehn Distrikte eingeteilt,³² die übrigen Kantone folgten (Tab. 2). Der Kanton Aargau war schon am 16. März durch dessen provisorische Nationalversammlung in fünf Distrikte eingeteilt worden.³³ In den Kantonen Bellinzona und Lugano wurden die alten Landvogteien in Distrikte umgewandelt (je vier Distrikte). Ohne Graubünden gab es also innerhalb der Kantone insgesamt 156 Distrikte. Der Kanton Graubün-

den (Rätien) wurde erst 1800 in elf Distrikte eingeteilt.³⁴ Wegen der Langsamkeit der Distriktseinteilung kam es zu Klagen, da wegen der fehlenden Verwaltung Unzufriedenheit und Unruhe entständen.

Die Distrikte wurden 1803 z.B. im Aargau, in Zürich und Bern durch andere Gebiets-einteilungen ersetzt, doch das Prinzip der Distriktseinteilung bildet die Grundlage der heutigen Einteilung der Kantone in Bezirke. In Solothurn und im Tessin³⁵ beruht die heutige Bezirkseinteilung immer noch auf der Vogteieinteilung von vor 1798, die von der Helvetik übernommen wurde. In den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Waadt ist die Anzahl der Bezirke heute noch dieselbe, doch wurden deren Grenzen leicht verändert. Auch in Graubünden entsprechen die Namen und Grenzen weitgehend den heutigen Bezirken.³⁶ Auf der Ebene der Bezirke sind auch Teile des helvetischen Verwaltungssystems erhalten geblieben (z.B. «Préfet» in den welschen Kantonen, «Regierungsstatthalter» in Bern).³⁷

Karten

Die Schweizerkarten von Haas und die Karte im *Helvetischen Almanach* zeigen die Distriktsgrenzen.³⁸ Auch Karten von einzelnen Kantonen sind im *Helvetischen Almanach* zu finden (1802: Bern, nur das Mittelland umfassend, ohne Distriktsgrenzen [Abb. 6]; 1803: Zürich: *Das Zürichgebiet nach [Patrick] Murdochs Entwurfsart*. Dazu Kommentar: *Eine sehr genaue nach Herrn Professor [Hans Heinrich] Körners Zeichnung von Senn geätzte Landkarte des Cantons Zürich, nach der dermaligen Eintheilung in XV Distrikte*³⁹). Die 1801 erschienene Karte *Der Canton Zürich* von Heinrich Usteri (1754–1802) verzichtete auf die Darstellung der Grenzen. Für den Kanton Basel gibt es ebenfalls eine Distriktkarte (*Carte typométrique du Canton de Basle, Divisé en Districts [...] Par C. G. F. L., premier ouvrier typomètre des Citoyens Haas*



Abb. 3: Der Helvetischen Republik neue Cantone [...] Augstmonat 1798. Handkolorierte, mit Buchdrucktypen erstellte Karte von Wilhelm Haas Sohn. Ausschnitt auf ca. 70% verkleinert.

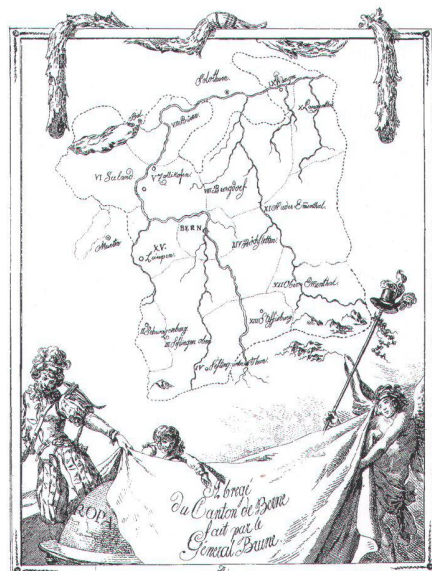


Abb. 4: Distriktkarte des Kantons Bern (*Abregé du Canton de Berne fait par le General Brune*) als satirische Zeichnung von Balthasar Anton Dunker, 1798.

père et fils, ohne Jahr, Abb. 5).⁴⁰ Eine Distriktkarte des Kantons Bern (*Abregé du Canton de Berne fait par le General Brune*, Abb. 4) von Balthasar Anton Dunker (1746–1807) erschien in seinem *Moralisch-politischen Kurier*, einer Folge von satirischen Zeichnungen.⁴¹ Die Distriktsgrenzen des Kantons Rätien zeigt die *Carte générale du Canton Helvétique de la Rhétie autrefois République de Grisons, revue et corrigée d'après de nouvelles observations. Publiée par Ch. de Mechel en 1802 à Basle*.

Die Gemeindeeinteilung

Die Gemeindebildung geschah eher chaotisch. Die Erste Helvetische Verfassung ist in diesem Punkt unklar. Es heisst dort, dass in allen Dörfern Agenten eingesetzt werden sollen. Da der Begriff «Dorf» nicht eindeutig ist, erfolgte je nach Landesgegend und massgebenden Personen die Umsetzung dieser Bestimmung sehr unterschiedlich. Durch die nachfolgenden inneren und äusseren Wirren blieb in der Folge auch viel Provisorisches bestehen. Als Grundlage wurden

meist die bisherigen Kirch- und Bürgergemeinden genommen. Mit dem Gemeindegesetz vom 15. Februar 1799 entstanden erstmals parallel zu den Bürgergemeinden die Munizipal- oder Einwohnergemeinden. Diese begründeten im Wesentlichen die heutige Gemeindeeinteilung. So ist im Kanton Zürich ein grosser Teil der politischen Gemeinden aus den helvetischen Munizipalgemeinden hervorgegangen.⁴² Ein neues Ziel wurde aber auf jeden Fall verfolgt: Die Bewohner eines Territoriums sollen in einer Verwaltung vereinheitlicht werden und eine Person nicht – wie es bisher oft der Fall war – je nach Lebenskreis (hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Mannschaftsrecht, Kirchgemeinde, Schulgemeinde usw.) von verschiedenen territorialen Instanzen abhängig sein. In gedruckten Karten wurden diese neuen Gemeindegrenzen noch nicht festgehalten.

Auswirkungen des Zweiten Koalitionskrieges

Während der vorübergehenden Besetzung der Ost- und Zentralschweiz im Zweiten Koalitionskrieg im Jahre 1799 brach die Helvetik in diesen Gebieten sofort zusammen, und es kam zu Bestrebungen von einzelnen Personen wie des Fürstabtes von St. Gallen, Pankraz Vorster, und des letzten Schultheissen von Bern, Niklaus Friedrich von Steiger, die alte Ordnung ohne Reformen wieder einzuführen, was natürlich zum Widerstand der ehemaligen Untertanengebiete führte. 1801 erschien ein restaurativer Verfassungsentwurf von Gottlieb Thormann. Die dreizehn Kantone blieben darin bei ihren alten Grenzen, die Zugewandten Orte und vormaligen drei- bis zwölförtigen Vogteien wurden als selbständige Kantone in den eidgenössischen Bund aufgenommen. Die übrigen gemeinsamen Vogteien blieben nach ihrer freien Wahl entweder in ihren vormaligen Verhältnissen oder schlossen sich an die Kantone an, von welchen sie bisher abhängig gewesen waren.⁴³

Die verschiedenen Parteien im helvetischen Parlament

Im helvetischen Parlament bildeten sich zwei Hauptparteien. Die Patrioten wollten den Staat möglichst unitarisch und zentralistisch gestalten. Ein Teil der Unitarier, die Republikaner, vertraten eine städtische Elite. Die zweite, föderalistische Partei wollte den einzelnen Kantonen mehr Selbständigkeit geben und die traditionelle Gebietsenteilung möglichst beibehalten. Diese Gruppen lösten sich in vier Staatsstreichen ab und arbeiteten verschiedene Verfassungen aus, die aber nie grössere Auswirkungen zeigen konnten. Entscheidend war für jede dieser beiden Parteien die Unterstützung durch Frankreich, das sich im Laufe der Zeit immer mehr von den Zentralisten ab- und den Föderalisten zuwandte.

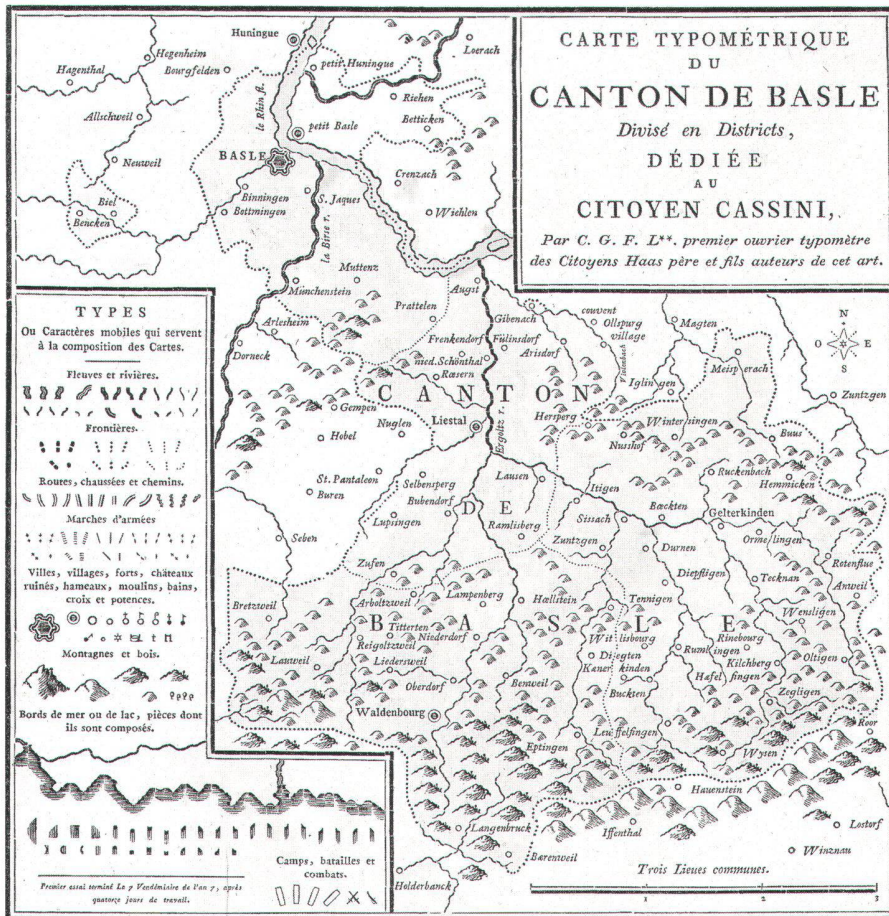


Abb. 5: Typometrische Karte des Kantons Basel mit den Distriktgrenzen, um 1800. Erstellt durch C. G. F. L., dem ersten Schriftsetzer der Buchdruckerei Haas. Format: 17,5 x 18 cm.

Die Kommission für eine neue Gebietseinteilung

Am 8. Mai 1798 wurde vom Grossen Rat eine Kommission eingesetzt, um eine zweckmässige Einteilung Helvetiens zu studieren.⁴⁴ Die von dieser angestrebte neue Gebietseinteilung der Schweiz stand vor allem unter dem Motto der Egalité. Sie beruhte ganz auf rationaler Grundlage. Es sollten Verwaltungseinheiten entstehen, die in Fläche, Bevölkerung und wirtschaftlicher Bedeutung möglichst gleich wären. Die Keime des Föderalismus und der Oligarchie sollten für immer ausgerottet werden.⁴⁵ In der Schweiz konnte eine solche Idee wegen der Verschiedenheit des Geländes, der dadurch bedingten unterschiedlichen Bevölkerungszahl und wirtschaftlicher Stärke natürlich nicht durchgeführt werden. Dies war übrigens selbst in Frankreich nicht möglich gewesen, wo am Anfang der Revolution Pläne bestanden hatten, das Land rein geometrisch in Quadrate einzuteilen, die dann wieder jeweils in neun Quadrate als Untereinheiten geteilt wurden, so weit dies gemäss den natürlichen Gegebenheiten (Einzugsgebiete der Flüsse nach den Vorstellungen des französischen Geographen Philippe Buache) möglich war. Daher rühren auch heute noch die vielen französischen Departementsnamen, die von Flüssen (z. B. Haut-Rhin) oder Bergen (z. B. Hautes-Alpes) abgeleitet sind. Man wollte in Frankreich ursprünglich die

alten regionalen Einheiten völlig zerschlagen und gleichmässige Einheiten schaffen, folgte aber dann im Einzelnen doch den alten Grenzen und nahm auf lokale Gegebenheiten Rücksicht.⁴⁶ Um die nötigen statistischen Grundlagen für die neue Gebietseinteilung zu erhalten, unternahm die Helvetische Republik 1798 eine Volkszählung, die erste, die die ganze Schweiz umfasste.⁴⁷ Auch wurden in der ganzen Schweiz Karten gesammelt. In der Westschweiz war Ferdinand Rudolf Hassler,⁴⁸ in Zürich und den benachbarten Kantonen Salomon Escher damit beauftragt.⁴⁹ Am 29. November 1798 berichtete der helvetische Innenminister Albrecht Rengger, dass aus einigen Kantonen Karten und Pläne eingeliefert worden seien. Die Kantone Aargau, Bern, Léman, Linth, Säntis, Schaffhausen, Oberland, Solothurn, Waldstätten und Wallis hätten aber keine liefern können, weil sie solche nicht gehabt oder den französischen Behörden hätten übergeben müssen.⁵⁰ Die Kommission des Grossen Rates lieferte am 3. Dezember 1798 ihren Bericht ab. Sprecher der Kommission waren Karl Koch und Hans Conrad Escher.⁵¹ Sie schwankte zwischen zwei Lösungen. Die Kommissionsmehrheit unter Koch wollte elf Kantone mit je 160 000 bis 170 000 Seelen bilden. Als Hauptgründe für die Verminderung der Kantone nannte sie die Verwirklichung der Gleichheit und die Verminderung der Zahl

der öffentlichen Beamten.⁵² Die Kommissions-Minderheit unter Escher sah zehn Kantone oder Gaue mit gleicher Bevölkerung vor. Auf alte Grenzen, Namen und Hauptorte sollte keine Rücksicht genommen werden, damit die traditionellen territorialen Anhänglichkeiten vergessen würden. Die Bezeichnung «Gau» sollte auf die Zeit vor der Eroberung Helvetiens durch die Römer hinweisen.⁵³ In einem später von Wilhelm Haas verfassten Gutachten für die Kommissions-Minderheit waren folgende Kantone vorgesehen: Hauenstein, Rheinfal, Ober-Aar, Léman, Rhonenquelle, Tessin, Reussquelle oder Vierwaldstätter See, Linth, Hoher Säntis oder Thur, Rätien oder Rheinquellen.⁵⁴ Die Kommission des Senats sah am 31. Juli 1799 eine Einteilung in neunzig möglichst gleiche Bezirke mit je 4000 Aktivbürgern vor. Damit sollte der Kantonsgeist und die Vorherrschaft der Städte ein für allemal gebrochen werden. Am 17. September empfahl eine Kommission des Grossen Rates die Annahme des Senatsbeschlusses, doch dieser und der Senat vertagten das Ganze.⁵⁵

Der Erste Staatsstreich vom 8. Januar 1800

Anfang 1800 setzten die Räte unter Führung der Republikaner in einem Staatsstreich das Direktorium ab. Am 15. Januar 1800 legte die Senatskommission zwei Verfassungsentwürfe vor. Die republikanische Mehrheit (Paul Usteri und Joseph Lüthi) schlug eine Einteilung in zehn Departemente vor, die in je neun Distrikte von 4000 Aktivbürgern unterteilt wären; die patriotische Minderheit (Heinrich Krauer) wollte auf die Departemente als oberste Verwaltungseinheiten verzichten.⁵⁶ Die Verfassung vom 5. Heumonat (Juli) 1800, die einzige Verfassung, die ohne französische Pression ausgearbeitet worden war, folgte schliesslich dem Antrag der Minderheit. Es hiess darin in Artikel 20: *Helvetien ist in Bezirke und Viertheile eingetheilt* und in Artikel 21: *Jeder Bezirk begreift beiläufig viertausend Activbürger und jeder Viertheil beiläufig tausend. Das Gesetz wird die Grenzen und Namen der Bezirke und Viertheile bestimmen.*⁵⁷

Der Zweite Staatsstreich vom 7. August 1800

Um die Einsetzung einer zentralistischen Verfassung nach der Vorstellung der jakobinischen Patrioten zu verhindern, schritt die republikanische Minderheit mit Rückendeckung Frankreichs zum Zweiten Staatsstreich. Sie löste den Senat und den Grossen Rat auf. Die Republikaner sicherten sich darauf im Vollziehungsrat und im Gesetzgebenden Rat die Mehrheit. Der Versuch, die Territorialeinteilung der Schweiz völlig abstrakt ohne Einbezug der Tradition zu planen, war nun zu Ende. Am 8. Januar 1801 präsentierte Albrecht Rengger einen Verfassungsentwurf, nach

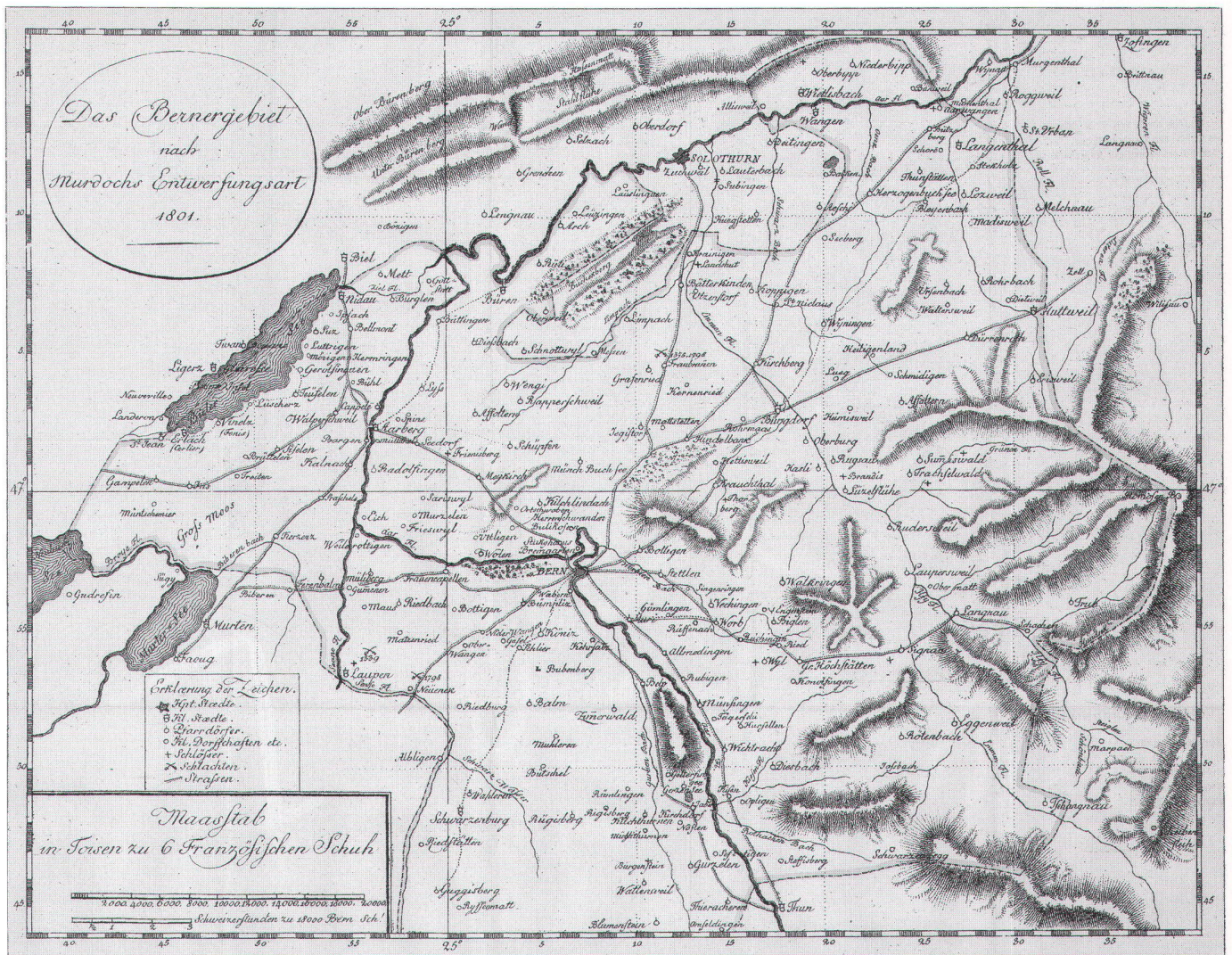


Abb. 6: Das Bernergebiet nach Murdochs Entwerfungsart, 1801. Publiziert im Helvetischen Almanach für das Jahr 1802. Format: 27 x 21 cm.

dem es mindestens vierzehn Kantone und neunzig bis hundert Distrikte gegeben hätte.⁵⁸ Dieser Entwurf wurde Bonaparte vorgelegt, aber von diesem missbilligt.

Die Verfassung von Malmaison vom 30. Mai 1801

Wegen der ständigen Querelen um die Verfassung überreichte Napoleon Bonaparte am 9. Mai 1801 im Schloss Malmaison westlich von Paris den Gesandten Pierre-Maurice Glayre und Philipp-Albert Stapfer in ultimativer Form die so genannte Verfassung von Malmaison. Diese Verfassung wurde am 30. Mai verkündet. Siebzehn Kantone mit Bern als Hauptstadt waren vorgesehen. Alle dreizehn Alten Orte wurden wieder hergestellt, allerdings zum Teil beträchtlich vergrößert. Die Gemeinen Herrschaften wurden einzelnen Alten Orten zugeschlagen. So wurde der Thurgau mit dem Kanton Schaffhausen vereinigt, aus dem Kanton Säntis mit Einschluss des Obertoggenburgs wurde ein Kanton Appenzell, aus dem Kanton Linth ohne Höfe, March und Obertoggenburg ein Kanton Glarus. Freiburg erhielt Murten und Schwarzenburg. Der Kanton Oberland wurde Bern, der Kanton Baden dem Aargau zugeteilt. Die beiden Kantone

Bellinzona und Lugano wurden zu einem Kanton mit der provisorischen Bezeichnung «Italienische Vogteien» vereinigt. Das Fricktal wurde zwischen Basel und dem Aargau aufgeteilt. Das Wallis sollte abgetrennt werden (Tab. 1, Kolonne 3).⁵⁹

Die helvetische Tagsatzung sollte das Projekt annehmen. Die im Sommer 1801 auf der Basis der Malmaison-Verfassung vorgenommenen Wahlen ergaben eine Mehrheit der Unitarier, welche die Verfassung gegen den Willen des Ersten Konsuls in ihrem Sinn zu revidieren begannen.⁶⁰ Die Gebiets-einteilung blieb allerdings gleich, ausser dass ein Kanton Thurgau gefordert wurde und man das Wallis nicht abtreten wollte. Für die «Italienischen Vogteien» wurde der Name «Tessin» gewählt. Die Kantone arbeiteten eigene Verfassungen aus.

Das Wallis wurde wegen seiner strategischen Lage als wichtiges Passland (1802 Ausbau der Simplonstrasse durch Napoleon Bonaparte) 1802 ein selbständiger Staat von Frankreichs Gnaden. Neuenburg hingegen blieb bis 1806 preussisches Fürstentum (auf einer Karte Ostpreussens, *Borussiae Regnum* von Matthäus Seutter, ist z. B. Neuenburg auf einer Nebenkarte dargestellt) und wurde dann nach der Abtretung an Frankreich von Napo-

leon seinem Kriegsminister Marschall Alexandre Berthier als Lehen übergeben.

Karten

1802 erschien die Karte *La République Helvétique ou sont distingués les cantons qui la composent suivant les derniers décrets* von Henri Mallet, die die Gebieteinteilung der revidierten Malmaison-Verfassung wiedergibt.⁶¹

Die gleichen Grenzen mit kleinen Abweichungen zeigen die Karten *Die Helvetische Republik nach ihrer neuesten geographischen Verfassung im Jahre 1802*, erschienen in Weimar im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs,⁶² und *Helvetien in seine Cantons, nach der neuesten geographischen Verfassung, eingetheilt*, herausgegeben von den Homännischen Erben, Nürnberg 1803.

Der Dritte Staatsstreich vom 28. Oktober 1801

Dieser föderalistische Staatsstreich setzte den Verfassungsplänen der Unitarier ein Ende. Die Föderalisten setzten den die Zentralgewalt betreffenden Teil der Malmaison-Verfassung sofort in Kraft und revidierten die Verfassung diesmal in föderalistischem Sinn.⁶³ Ab November 1801 gab es neue De-

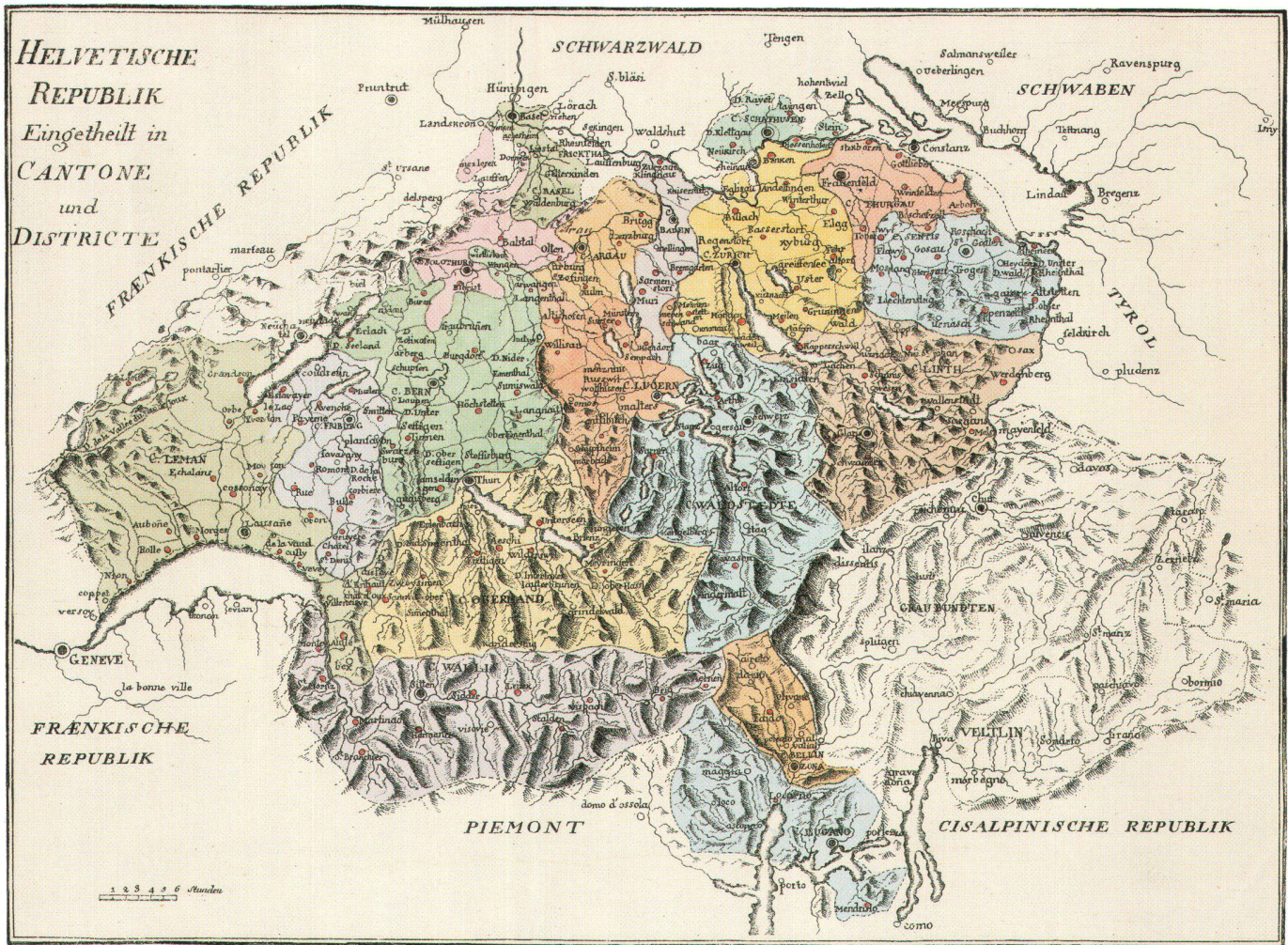


Abb. 7: Helvetische Republik, Eingetheilt in Cantone und Districte. Publiziert im Neuen Helvetischen Almanach für das Jahr 1799. Handkolorierte Kupferstichkarte. Format: 27 x 19,5 cm.

batten über die Gebietseinteilung. Nun wurde eine Übereinstimmung mit der alten Einteilung gesucht. Am 5. November 1801 wurde die Stelle des Regierungstatthalters des Kantons Waldstätten abgeschafft, und damit wurden die vier Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden und Zug wiederhergestellt.⁶⁴ Der Senat nahm am 27. Februar 1802 eine unter Vorsitz von Alois Reding ausgearbeitete föderalistische Verfassung an, die einundzwanzig Kantone vorsah (Tab. 1, Kolonne 4).⁶⁵

Der Vierte Staatsstreich vom 17. April 1802 und die Zweite Helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802

Im Vierten Staatsstreich wurden die Föderalisten durch die Unitarier wieder ausgeschaltet und Redings Verfassung ausser Kraft gesetzt. Eine Notablenversammlung setzte eine Verfassungskommission ein, die unter der Führung Albrecht Renggers auf der Basis der Verfassung von Malmaison, aber etwas zentralistischer, die Zweite Helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802 ausarbeitete. Es wurde ein Kompromiss zwischen Föderalisten und Unitariern gesucht. Achtzehn Kantone waren vorgesehen, erneut mit Aargau, Appenzell und Glarus. Auch der westliche Teil des Amtes Aargurg wechselte von Bern zum Aargau, und das Obere Freiamt und Meren-

schwand wurden zu Zug geschlagen. Die Waadt erhielt von Freiburg die Districte Payerne und Avenches (Tab. 1, Kolonne 5).⁶⁶ Über diese Verfassung fand Anfang Juni die erste gesamtschweizerische Volksabstimmung statt. Obwohl die ablehnenden Stimmen überwogen, wurde die Verfassung als angenommen erklärt, da die Zahl der Nichtstimmenden als Annehmende gezählt wurden.⁶⁷ Am 20. Juli beschloss der Vollziehungsrat auf Grund der angenommenen Verfassung die Statthalterschaften der Kantone Bern und Oberland, Aargau und Baden sowie Lugano und Bellinzona zu vereinigen.⁶⁸ Schon am 11. November 1802 trennte er aber die beiden letztgenannten Kantone wieder.⁶⁹

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803

Der zwischen dem 20. Juli und 8. August 1802 durchgeführte Abzug der französischen Truppen machte die Schwäche der helvetischen Regierung offenbar und führte überall zu Aufständen. Nach dem erneuten Truppenmarsch der Franzosen am 21. Oktober 1802 konnte schliesslich Napoleon Bonaparte der Schweiz die Mediationsakte aufzwingen, welche am 15. April 1803 in Kraft gesetzt wurde (Tab. 1, Kolonne 6).⁷⁰

Karten

Als Beispiel einer Karte der Schweiz, die die Situation von 1803 wiedergibt, sei die *Carte générale de la Suisse oder Die Helvetische Republik in XIX Cantone eingetheilt: beschlossen in Paris den 19. Februar 1803*, Augsburg 1803, erwähnt und als Beispiel einer Kantonskarte die *Carte von dem Canton Argau, eingetheilt in II Bezirk und 48 Kreise. Nach dem Beschluss des Grossen Raths in Arau vom 30. Juni 1803* von Johann Jakob Scheurmann (1770–1844), Arau 1803.

Die Hauptstadtfrage

Ein zentralistischer Staat wie die Helvetische Republik brauchte im Gegensatz zum Staatenbund der Alten Eidgenossenschaft eine Hauptstadt. Zur ersten Hauptstadt wurde offiziell am 3. Mai 1798 Aarau nach sechs Wahlgängen auserkoren,⁷¹ wo ja auch die letzte Tagsatzung der Alten Eidgenossenschaft stattgefunden hatte, doch zeigte sich bald, dass dieser Ort nicht die nötige Infrastruktur für eine Hauptstadt besass. Es wurden sofort Anstrengungen unternommen, diesen Mangel auszugleichen, indem ein neues Regierungsviertel geplant wurde. Ein Plan von Scheurmann zeigt die Hauptstadt Aarau: *Grundriss von Arau, 1798* (Abb. 9).⁷² Doch

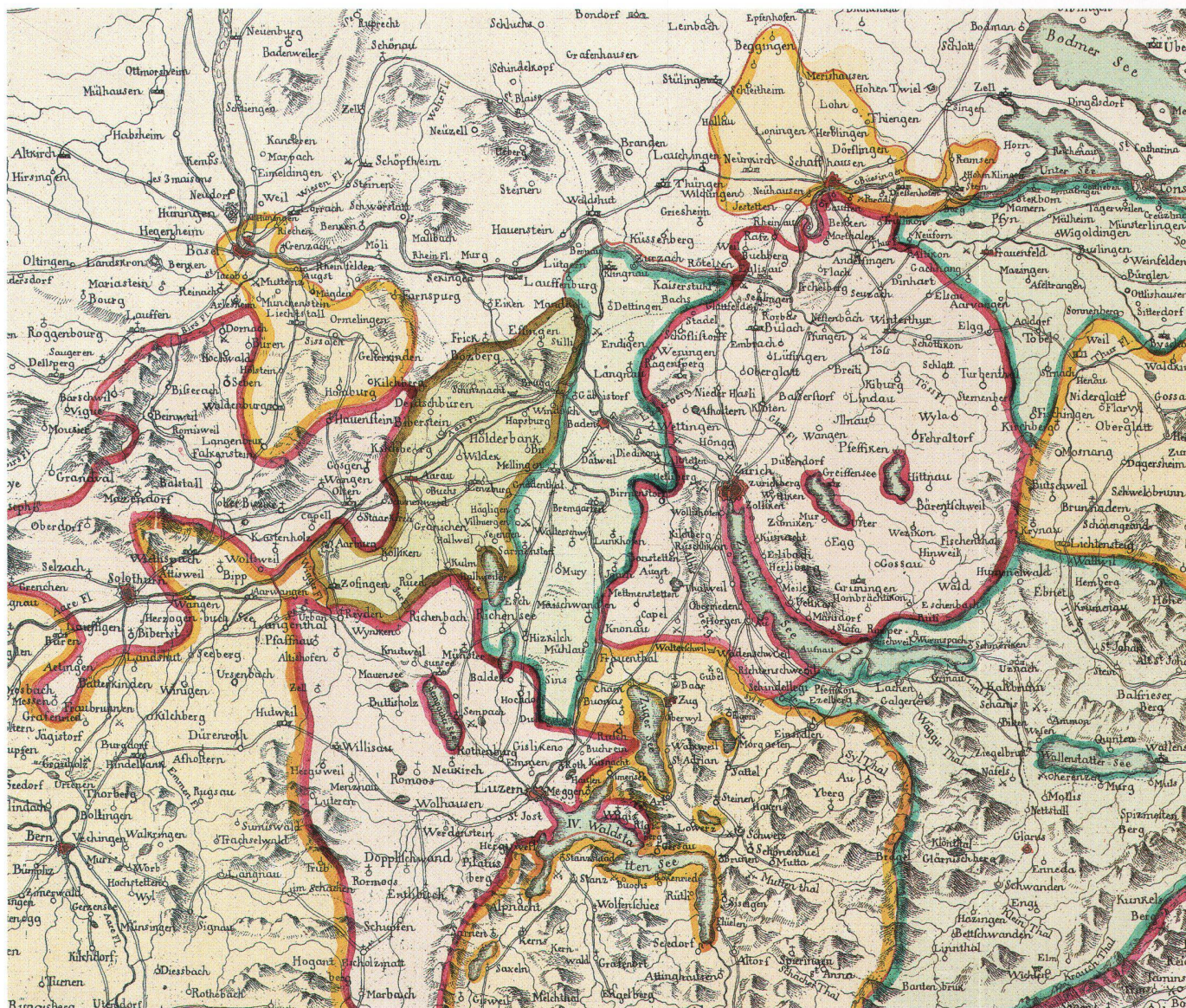


Abb. 8: *Neue Charte von Helvetien...*, Zürich 1801, herausgegeben bei Füessli & Comp. Das Grenzkolorit der einfarbigen Kupferstichkarte wurde mit dem Pinsel hinzugefügt und konnte so rasch auf den neuesten Stand gebracht werden. Ausschnitt auf ca. 50% verkleinert.

wurde das Dekret über die Erhebung Aarhaus zur Hauptstadt zurückgenommen⁷³ und am 7. August nach sechs Wahlgängen Luzern zum neuen Sitz der Regierung erkoren.⁷⁴ Am 20. September fand die letzte Sitzung in Aarau und am 4. Oktober die erste Sitzung in Luzern statt.⁷⁵ Als diese Stadt während des Zweiten Koalitionskrieges in die Nähe des Frontbereichs geriet, sah sich die helvetische Regierung gezwungen, ihren Sitz am 28. Mai 1799⁷⁶ nach Bern zu verlegen, von wo sie während des «Stecklikrieges» am 23. September 1802⁷⁷ nach Lausanne floh. Am 18. Oktober kehrte sie wieder nach Bern zurück⁷⁸ und blieb dort bis zu ihrer Auflösung am 10. März 1803.⁷⁹ Als durch die Mediationsakte die Schweiz wieder ein Staatenbund mit nur lockerem Zusammenhalt wurde, war eine einzelne Hauptstadt nicht mehr nötig, und der Regierungssitz wechselte jährlich unter den sechs Vororten.⁸⁰

Schlussbemerkung

Die Grenzen der 1803 zur Schweiz gehörenden und 1815 durch den Wiener Kongress neu dazu gekommenen Kantone sind bis heute praktisch unverändert geblieben. Einzig der Kanton Basel teilte sich 1833 in zwei Halbkantone, und im Gebiet des ehemaligen Bistums Basel ergaben sich Grenzänderungen 1979 durch die Gründung des Kantons Jura und 1994 durch den Wechsel des Laufentals von Bern zu Baselland.

Die Helvetik musste scheitern: ein wichtiger Grund bestand darin, dass für die vielen hochfliegenden Pläne die nötigen finanziellen Mittel nicht vorhanden waren. Die Franzosen verlangten nicht nur Kontributionen von den Patriziern, sondern plünderten auch die vollen Staatskassen, vor allem diejenige Berns. Zudem wurden die Zehnten abgelöst, ohne dass vorher für neue Einnahmequellen gesorgt worden war. Ein weiterer Grund war die Instabilität der helvetischen Regierung und die fremden Interventionen in der Schweiz, die eine geordnete Verwaltungsarbeit verunmöglichten. So wurde ei-

gentlich nur zu Beginn der Helvetik Neues geschaffen, nachher versank alles in Chaos und Anarchie. Bonaparte berücksichtigte bewusst die Verhältnisse vor 1798. Er schuf einen föderalen Staatsaufbau und stellte die Vorherrschaft der Städte in den alten Kantonen wieder her: Immerhin beliess er die alten Untertanengebiete als neue Kantone.

Abkürzungen

ASHR Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803, vgl. Strickler und Rufer (1886–1966) unter «Quellen».

HBLS Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, vgl. Rufer (1927) unter «Literatur».

Anmerkungen

- 1 Kölz (1992a) S. 126.
- 2 *ASHR* 9 (1903) S. 876.
- 3 Suratteau (1964) S. 1, 529 und 540.
- 4 Suratteau (1964) S. 639–641, 658–659 und 665.
- 5 Im Hof (1980) S. 774.
- 6 Im Hof (1980) S. 773.
- 7 Annahme der Vereinigung durch den Grossen Rat (Livet und Oberlé [1977] S. 467). Die Bürgerschaft stimmte am 28. Januar zu (Livet und Oberlé [1977] S. 162).

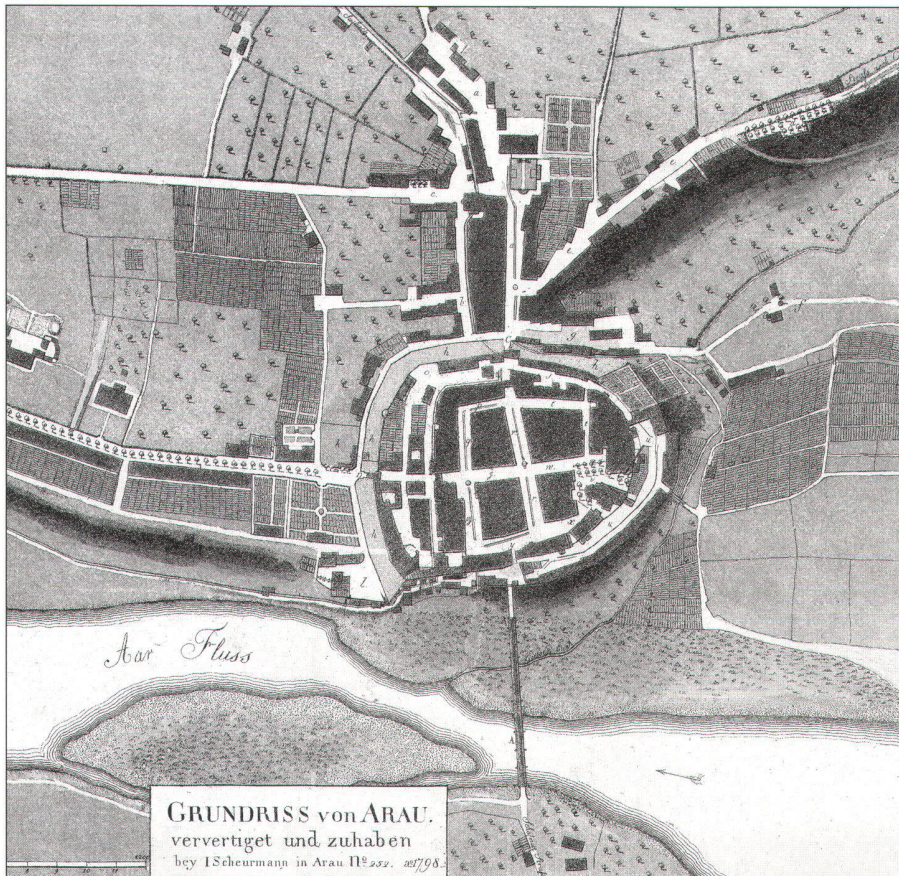


Abb. 9: Grundriss von Aarau, 1798. Kupferstich von Johann Jakob Scheurmann. Das am 3. Mai 1798 zur Hauptstadt der Helvetischen Republik erkorene Aarau wurde wegen fehlender Infrastruktur nach nur fünf Monaten zu Gunsten von Luzern aufgegeben. Ausschnitt auf ca. 50% verkleinert.

- 8 Staehelin (1980) S. 792–793.
- 9 Nordman und Ozouf-Marignier (1989) S. 13.
- 10 Hoffmann-Feer (1969) S. 45 Abb. 28.
- 11 *Helvetischer Almanach für das Jahr 1801* S. 177.
- 12 Kölz (1992a) S. 115–116; Kölz (1992b) S. 103.
- 13 *ASHR* 1 (1886) S. 1288.
- 14 Mottaz (1947) S. 72–73.
- 15 *ASHR* 1 (1886) S. 518–519.
- 16 Stadler (1971) S. 532–533.
- 17 *ASHR* 1 (1886) S. 532; Im *HBL* 4 (1927) S. 145 zeigt eine historische Karte die Dreiteilung. Die Grenzen des Kantons Sargans sind allerdings falsch eingezeichnet.
- 18 *Entwurf... 28. März 1798* S. 7–9. Weitere Ausgaben des Textes erschienen.
- 19 *Entwurf... 15. März 1798* S. 6–8. Weitere Ausgaben des Textes erschienen.
- 20 Einzige Unterschiede: In der ursprünglichen Fassung von Ochs heisst es *Bäle, y compris le Frickthal*, in der endgültigen Fassung *Basel mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frickthal könnte abgetreten werden*. In der Fassung von Ochs wird noch keine Hauptstadt benannt, in der Basler Fassung Aarau als Ort der ersten Zusammenkunft vorgeschlagen und in der französischen Version Luzern als einstweilige Hauptstadt bezeichnet.
- 21 *ASHR* 1 (1886) S. 513. Das Oberland war vorerst Teil Rhodaniens.
- 22 Jörin (1912) S. 328–329.
- 23 *Verfügungen des Regierungscommissärs Lecartier betreffend die Constituirung des Cantons Baden* (*ASHR* 1 [1886] S. 620–621). Dieser Kanton wurde geschaffen, weil sich Zug dem Aufstand der Innerschweiz angeschlossen hatte.
- 24 *Tagebuch* 1 (1798) S. 5 und 8.
- 25 Am 3. und 10. Mai wurde die gleiche oder eine veränderte Karte unter dem Titel *Carte von der Schweiz nach der neuen Eintheilung von 1798* angeboten.
- 26 *ASHR* 1 (1886) S. 939–940: *Verordnung des französischen Regierungscommissärs Rapinat be-*

- treffend die vormals demokratischen Cantone und etlicher angrenzender Landschaften in die Cantone Waldstätten, Linth und Sentsis; Tagebuch* 1 (1798) S. 198–203: Grossratsbeschluss vom 1. Mai. Dieser sah auch einen Kanton Tessin vor.
- 27 Es heisst dort: *Der vorige Schweizer-Bote hat seinen Lesern eine Schweizer-Charte als eine Nummer oder Bogenzahl zu geben versprochen. Diese folgt nun mit Nro 41. Sie stellt die Cantone und Distrikte dar. Die Grenzen der Cantone sind mit stärkern Punkten bezeichnet, und die Grenzen der Distrikte mit kleinern. Die Hauptorte der Cantone sind mit grössern Buchstaben und doppelten Ringen, und die Hauptorte der Distrikte mit kleinern Buchstaben und einfachen Ringen angedeutet.* Die Karte trägt den Zusatz: *Zum Schweizer-Boten.* Das Druckjahr wird mit 1799 angegeben. Der einzige Unterschied zur früheren Ausgabe sind die den Kantonsnamen beigefügten Ziffern.
- 28 Diese Karte wird in den *Allgemeinen Geographischen Ephemeriden* 5 (1800) S. 168–176 besprochen. Aus der Karte wird die ganze neue Gebiets-einteilung der Schweiz abgeleitet. Da sie aber mit Fehlern behaftet ist, wird aus ihr z. B. herausgelesen, dass das Urserental selbständig sei.
- 29 Rezensiert in den *Allgemeinen Geographischen Ephemeriden* 6 (1800) S. 265–266.
- 30 Schluchter (1988) S. 13.
- 31 Jörin (1912) S. 321.
- 32 *ASHR* 1 (1886) S. 671–672; *Tagebuch* 1 (1798) S. 182–186.
- 33 Jörin (1929) S. 42–44.
- 34 Eine provisorische Einteilung in neun Distrikte wurde im Mai 1799 in den helvetischen Räten behandelt, aber kein Beschluss gefasst (*ASHR* 4 [1892] S. 491–492). Am 18. Juli 1800 wurde eine Verordnung des provisorischen Präfekturrats in Graubünden über die Einteilung in elf Distrikte erlassen (*ASHR* 5 [1895] S. 1430–1433).

- 35 Einzig das Gebiet von Riva San Vitale gehört heute zum Distrikt Mendrisio statt zum Distrikt Lugano.
- 36 Seither Neuschaffung der Bezirke Maloja, Val Müstair und Imboden.
- 37 Kölz (1992b) S. 119.
- 38 Es fehlen auf beiden Karten die Distriktsgrenzen für das Tessin und Graubünden.
- 39 *Helvetischer Almanach für das Jahr 1803* S. 170.
- 40 Klöti (1994) S. 262–263 Abb. 62; Hoffmann-Feer (1969) S. 44 Abb. 27; Eine weitere Karte wird in *ASHR* 11 (1911) S. 22 aufgeführt: *Der Canton Sants nach seiner einstweiligen Districtseinteilung – Im Julio A. 1798*, Kupferstich.
- 41 *Moralisch-politischer Kurier* 6 (1798) Nr. 24.
- 42 Weber (1971) S. 128.
- 43 Thormann (1801) S. 10; Auch Karl Ludwig von Haller gab 1801 einen restaurativen Verfassungsentwurf heraus (*HBL* 4 [1927] S. 153).
- 44 *ASHR* 4 (1892) S. 1281, *Tagebuch* 1 (1798) S. 112.
- 45 Walter (1980) S. 69.
- 46 Nordman und Ozouf-Marignier (1989) S. 28–30.
- 47 Die Volkszählung wurde am 21. Oktober 1798 durch den Innenminister Albrecht Rengger angeordnet (Schluchter [1988] S. 14). Am 9. Juli 1800 lieferte der Vollziehungs-Ausschuss die Bevölkerungsverzeichnisse an die gesetzgebenden Räte ab (*ASHR* 11 [1911] S. 109).
- 48 *ASHR* 11 (1911) S. 18: Vollmacht vom 18. Oktober 1798.
- 49 *ASHR* 11 (1911) S. 18: Vollmacht vom 20. Oktober 1798.
- 50 *ASHR* 11 (1911) S. 108.
- 51 Walter (1990) S. 73.
- 52 *ASHR* 4 (1892) S. 1281–1288.
- 53 *ASHR* 4 (1892) S. 1289–1291.
- 54 *ASHR* 4 (1892) S. 1291–1293, 5. Juli 1799: Die Grenzen der einzelnen Kantone werden so genau beschrieben, dass sie auf einer Karte eingezeichnet werden könnten. Schon am 3. April 1798 war in Zürich ein ähnlicher Vorschlag zur helvetischen Gebiets-einteilung gemacht worden, in dem zwölf Departemente mit Namen aus der physischen Geographie vorgesehen waren: Reuss, Tessin, Rhone, Léman, Kander, Aare, Hauenstein, Limmat, Thur, Sitter, Rhein, Adda (*ASHR* 1 [1886] S. 550–551).
- 55 Walter (1990) S. 74; *ASHR* 4 (1892) S. 1298, 1308 und 1318.
- 56 *Projet... 15 janvier 1800* S. 17; *Bericht der Minorität... 15. Jenner 1800* S. 20.
- 57 *Entwurf... 5. Heumonat [Juli] 1800* S. 6; *ASHR* 5 (1895) S. 1306.
- 58 *HBL* 4 (1927) S. 158; *ASHR* 6 (1897) S. 533: Artikel 2: *Die Zahl der Cantone kann nicht unter vierzehn sein.* Dieser Entwurf wurde nie gedruckt.
- 59 Kölz (1992a) S. 152–153; *ASHR* 6 (1897) S. 933; *Entwurf [30. Mai 1801]* S. 7–8.
- 60 Kölz (1992b) S. 140; *ASHR* 7 (1899) S. 592; *Helvetische Staatsverfassung [23. Oktober 1801]* S. 3–4.
- 61 Es wird beigefügt: *La division des 13 anciens cantons peut aussi s'y reconnoitre en lignes ponctués.* Diese Karte ist als Beilage erschienen zu: Mallet, Paul Henri: *Histoire des Suisses ou Helvétiens* 4. Genf, 1803.
- 62 In: *Allgemeine Geographische Ephemeriden* 10 (1802) Text S. 370–372. Uri umfasst das Livialental, und das Tessin wird als *Wälsche Vogteien* bezeichnet. Im Text wird darüber hinaus auch die Gebiets-einteilung der Verfassung vom 27. Februar 1802 aufgeführt, die als 3. *Helvetische Constitution vom 15. und 16. Februar 1802* bezeichnet wird.
- 63 *ASHR* 7 (1899) S. 627–629; Kölz (1992b) S. 140.
- 64 *ASHR* 7 (1899) S. 603–604.
- 65 *ASHR* 7 (1899) S. 1043–1044.
- 66 *Helvetische Staatsverfassung [25. Mai 1802]* S. 2–7; *ASHR* 7 (1899) S. 1374–1375.
- 67 Staehelin (1980) S. 813; Resultate der Volksabstimmung: *Bericht [2. Juli 1802]* S. 11–16.
- 68 *ASHR* 8 (1902) S. 481.
- 69 *ASHR* 9 (1903) S. 538.

- 70 Kölz (1992a) S. 159–188; Die neue Organisation ist auch in den *Allgemeinen Geographischen Ephemeriden* 11 (1803) S. 490–493 abgedruckt.
- 71 *Tagebuch* 1 (1798) S. 87; *ASHR* 1 (1886) S. 936: Beschluss vom 4. Mai.
- 72 Klöti (1994) S. 234 Abb. 54.
- 73 Stadler (1971) S. 541.
- 74 Stadler (1971) S. 543–544; *ASHR* 2 (1897) S. 810: Beschluss vom 8. August.
- 75 Stadler (1971) S. 545.
- 76 Stadler (1971) S. 548.
- 77 Zschokke (1804) S. 59: Erste Sitzung in Lausanne am 24. September.
- 78 Zschokke (1804) S. 60.
- 79 Staehelin (1980) S. 816.
- 80 Stadler (1971) S. 552.

Quellen

Allgemeine Geographische Ephemeriden 3 (1799) bis 13 (1804).

Bericht der Minorität der neuen Revisionskommission erstattet dem helvetischen Senat von dem Bürger Heinrich Krauer den 15. Jenner 1800 nebst dem Entwurf einer umgeänderten Konstitution. Bern, [1800].

Bericht des Departements der innern Angelegenheiten über die Annahme der Helvetischen Staatsverfassung [2. Juli 1802]. Bern, 1802.

Cantons-Verfassung für den Canton Bern, so wie solche von der Tagsatzung angenommen worden [15. August 1801]. [Bern, 1801].

Entwurf der helvetischen Staatsverfassung von der National-Versammlung des Canton Basel angenommen den 15. März 1798. Bern, 1798.

Entwurf der helvetischen Staatsverfassung von dem Bürger Lecarlier, Regierungs-Commissär bey der französischen Armee in der Schweiz, zu Bern den 28. März 1798, als die einzig gültige anerkannt. Luzern, [1798].

Entwurf der helvetischen Staats-Verfassung [30. Mai 1801]. Bern, 1801.

Entwurf einer neuen Helvetischen Staatsverfassung. Von dem Senat beschlossen und dem grossen Rath zur Annahme oder Verwerfung eingesandt, den 5. Heumonat 1800. Bern, [1800].

Helvetischer Almanach für die Jahre 1800 bis 1804. Zürich, [1800–1804].

Helvetische Staatsverfassung [23. Oktober 1801]. Bern, 1801.

Helvetische Staatsverfassung [25. Mai 1802]. Bern, 1802.

Kölz, Alfred (Hrsg.): *Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848.* Bern, 1992. [zit. als Kölz (1992a)].

Neu[er] Helvetischer Almanach für das Jahr 1799. Zürich, [1799].

Projet de constitution helvétique, présenté au Sénat le 15 janvier 1800, par la majorité de la Commission de Constitution. Avec le discours préliminaire du Cit. Ustéri et des notes du Cit. Muret, membres de la Commission. Lausanne, 1800.

Strickler, Johannes; Rufer, Alfred (Bearb.): *Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)* 1 bis 16. Bern, Freiburg, 1886–1966. [zit. als *ASHR*].

Tagebuch der helvetischen Republik 1 und 2. Zürich, 1798.

Thormann, Gottlieb: *Entwurf einer dauerhaften Constitution für die Schweiz.* Bern, 1801.

Literatur

Durnwalder, Eugen: *Kleines Repertorium der Bündner Geschichte.* Chur, 1970.

Fankhauser, Andreas: *Die Exekutive der Helvetischen Republik 1798–1803. Personelle Zusammensetzung, innere Organisation, Repräsentation.* In: *Studien und Quellen* 12 (1986) S. 113–193.

Fankhauser, Andreas: *Die Regierungstatthalter der*

Helvetischen Republik 1798–1803. In: *Studien und Quellen* 20 (1994) S. 219–282.

Grosjean, Georges: *Kanton Bern: Historische Planungsgrundlagen.* Bern, 1973. (*Planungsatlas Kanton Bern* 3).

Hoffmann-Feer, Eduard: *Die Typographie im Dienste der Landkarte.* Basel, 1969.

Hunziker, Guido; Fankhauser, Andreas; Bartolome, Niklaus (Bearb.): *Das Zentralarchiv der Helvetischen Republik 1798–1803.* Bern, 1990–1992.

Im Hof, Ulrich: *Ancien Régime.* In: *Handbuch der Schweizer Geschichte* 2. 2. Auflage. Zürich, 1980. S. 673–784.

Jörin, Ernst: *Der Kanton Oberland 1798–1803.* Zürich, 1912. (*Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft* 5). S. 301–597.

Jörin, Ernst: *Der Aargau 1798–1803: Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosseckanton.* Aarau, 1929.

Klöti, Thomas: *Johann Friedrich von Ryhiner 1732–1803: Berner Staatsmann, Geograph, Kartenbibliograph und Verkehrspolitiker.* Bern, 1994. (*Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern* 58).

Kölz, Alfred: *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte: Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848.* Bern, 1992. [zit. als Kölz (1992b)].

Landolt, Pius: *Der Untertan wird Souverän: die Ereignisse zwischen 1798 und 1803.* In: *Revolution im Aargau. Umsturz – Aufbruch – Widerstand 1798–1803.* Hrsg. Bruno Meier et al. Aarau, 1997. S. 16–51.

Livet, Georges; Oberlé, Raymond (Hrsg.): *Histoire de Mulhouse des origines à nos jours.* Strasbourg, 1977. (*Collection Histoire des villes d'Alsace* 1).

Mottaz, Eugène: *La République Rhodanique.* In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 27 (1947) S. 61–79.

Nordman, Daniel; Ozouf-Marignier, Marie-Vic (Hrsg.): *Le territoire (I): Réalités et représentations.* Paris, 1989. (*Atlas de la Révolution française* 4).

Rufer, Alfred: *Helvetische Republik.* In: *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* 4. Neuenburg, 1927. S. 142–178. [zit. als *HBL*].

Schluchter, André: *Die Bevölkerung der Schweiz um 1800. Eine Auswertung der Helvetischen Volkszählung von 1798 und anderer zeitnaher Erhebungen, mit Einbezug der Bevölkerungsentwicklung bis 1980.* Bern, 1988. (*Amtliche Statistik der Schweiz* 170).

Stadler, Peter: *Die Hauptstadtfrage in der Schweiz 1798–1848.* In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 21 (1971) S. 526–582.

Staehelin, Andreas: *Helvetik.* In: *Handbuch der Schweizer Geschichte* 2. 2. Auflage. Zürich, 1980. S. 785–839.

Suratteau, Jean-René: *Le Département du Mont-Terrible sous le régime du Directoire (1795–1800). Etude des contacts humains, économiques et sociaux dans un pays annexé et frontalier.* Paris, 1964. (*Cahiers d'Etudes Comtoises* 7, *Annales Littéraires de l'Université de Besançon* 71).

Voegelin, [Johann] C[onrad]; Meyer von Knonau, Gerold; Wyss, Georg von; Meyer von Knonau, Gerold, Sohn (Bearb.): *Historisch-geographischer Atlas der Schweiz in 15 Blättern.* 2. Ausgabe. Zürich, 1870.

Walter, François: *Échec à la départementalisation: les découpages administratifs de la République Helvétique (1798–1803).* In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 40 (1990) S. 67–85.

Weber, Hans: *Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803.* Zürich, 1971.

Zschokke, Heinrich (Hrsg.): *Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung* 2. Winterthur, 1804.

Résumé:

La Suisse centralisatrice ou fédérative?

Sa subdivision sous la République helvétique de 1798 à 1803 et sa représentation sur les cartes

La République helvétique fut un temps où les formes sclérosées de l'ancienne Confédération ont été démembrées sous l'action de pressions internes et externes. Après une longue lutte, une conciliation s'établit finalement entre l'Ancien et le Nouveau, cherchant à remplacer la mosaïque façonnée par l'histoire de territoires soumis à des droits et des relations diverses par une subdivision territoriale fondée sur des critères rationnels.

Un tableau détaillé montre la division administrative de la Suisse pendant la République helvétique de 1798 à 1803.

L'idée originelle de la République helvétique a échoué: un motif important réside dans le fait que les moyens financiers (contributions élevées, pillage, recettes insuffisantes) n'étaient plus disponibles pour la réalisation de nombreux projets ambitieux. Un autre motif en était l'instabilité du gouvernement et les interventions étrangères en Suisse, par exemple celle de Napoléon Bonaparte, qui rendirent impossible une gestion bien ordonnée de l'Etat. L'histoire montre que la République helvétique n'a innové qu'au début de son existence, mais que bientôt elle sombra dans le chaos et l'anarchie.

Les frontières des cantons appartenant à la Suisse en 1803 et de ceux qui lui ont été rattachés en 1815 par le Congrès de Vienne sont restées pratiquement inchangées depuis lors. Seul le canton de Bâle s'est divisé en 1833 en deux demi-cantons et le canton du Jura a été créé en 1979.

Summary:

Centralistic or federalistic Switzerland?

Territorial division during the Helvetian Period 1798–1803 depicted on maps

The Helvetian Period, generating inner and outer pressure, was due to break the old confederation's fossilised forms. Long and painful struggle gave eventually way to a synthesis of Old and New so as to merge the mosaic-like historically shaped territories involving different rights and relationships into a new territorial division on a rational basis. A detailed table illustrates the administrative division of Switzerland during the period 1798–1803.

The initial Helvetian idea was doomed to failure for two reasons: firstly and mainly because resources to meet the many ambitious plans had grown short, irretrievably swallowed up by high contributions, plunderage and missing sources of revenue. Second reason was the snag of both instability in the Helvetian government and foreign rule, exerted for example by Napoleon Bonaparte, thus impeding a well-working administration. It was in fact just the beginning of the Helvetian Period that broke the ground for innovation and reform – later all sank into chaos and anarchism.

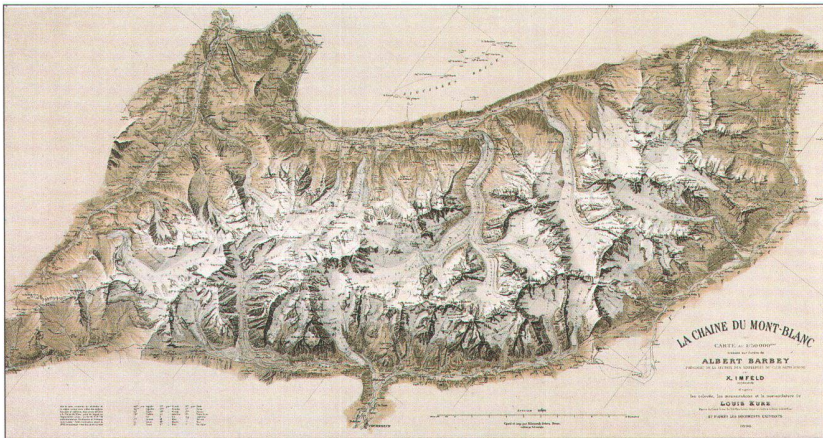
The borders of the cantons forming Switzerland in 1803 and those added subsequent to the Vienna Congress in 1815 have virtually remained unchanged, with however two exceptions: in 1833 the canton of Basel was divided into two half-cantons and in 1979 the canton of Jura was established.

Hans-Peter Höhener, Dr.

Kartenbibliothekar

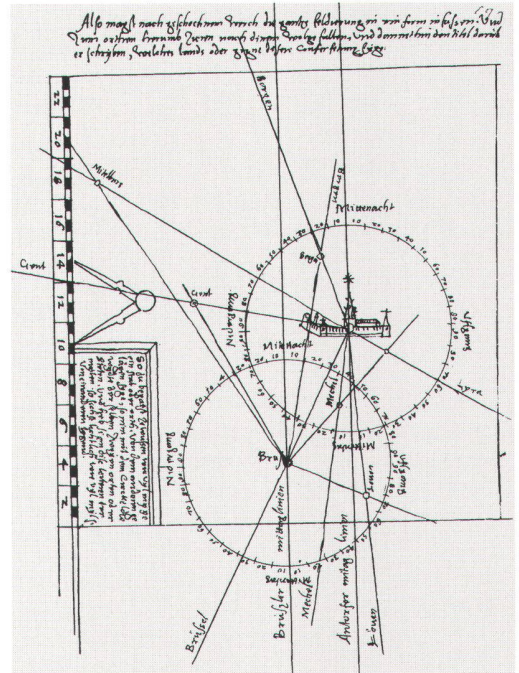
Zentralbibliothek Zürich

Zähringerplatz 6, CH-8025 Zürich



Reliefkarte Mont-Blanc 1:50 000

«La Chaîne du Mont-Blanc», 1896, gezeichnet von Xaver Imfeld
Umdruckverfahren ab originalen Lithographiesteinen
der Gebrüder Kümmerly, Bern
Bildformat: 98,5 x 52,5 cm, Kartenformat: 113 x 67 cm
Druck: Offsetdruck, sechsfarbig
Lieferung: plano mit Passepartout
Preis: Fr. 55.– (plus Fr. 11.– Versandkosten)



Die «Chorographia et Topographia» von 1566 des Sebastian Schmid (1533–1586)

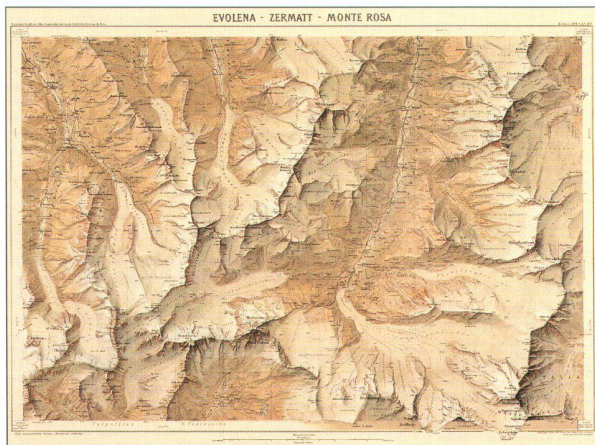
Von Arthur Dürst

Aus Anlass des 8. Kartographiehistorischen Colloquiums in Bern vom 3. bis 5. Oktober 1996 hat die Arbeitsgruppe für Kartengeschichte (mit grosszügiger finanzieller Unterstützung der «Grütli-Stiftung Zürich») eine Vermessungsanleitung, die Sebastian Schmid 1566 geschrieben hat, faksimiliert. Dieses Manuskript in Form eines Büchleins wird in der Universitätsbibliothek Basel aufbewahrt. Arthur Dürst hat dazu einen wissenschaftlichen Begleittext verfasst. Sämtliche Seiten des Originals sind darin buchstabengetreu transkribiert sowie schwierig zu verstehende schweizerdeutsche Wörter zusätzlich erläutert.

Faksimile-Ausgabe:

24 Seiten (handschriftlicher Text mit einfarbigen Abbildungen), Format 17 x 22 cm, broschiert
Begleittext: 20 Seiten, 30 einfarbige Abbildungen, Format 21 x 29,7 cm, broschiert
Verkaufspreis: Fr. 60.– (plus Versandkosten)

Limitierte Auflage!



Reliefkarte Matterhorn 1:50 000

Ausschnitt Evolena–Zermatt–Monte Rosa, Ausgabe 1892
Steingravur von Rudolf Leuzinger,
Lithographie der Gebrüder Kümmerly, Bern
Bildformat: 72,5 x 50,5 cm, Kartenformat: 88 x 66,5 cm
Druck: Offsetdruck, vierfarbig
Lieferung: plano mit Passepartout
Preis: Fr. 55.– (plus Fr. 11.– Versandkosten)